

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1019 - 54/83

Wien, 13. August 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Wasserbautenförde-  
rungsgesetz 1985 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

Schriftl. GESETZENTWURF
Zl. 42-GE/9 85
Datum: 22. AUG. 1985
Verteilt 22. 8. 85 Krenn

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. Klausner*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen  
(25-fach)



Dr. Ponzer  
Senatsrat



## Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1019 - 54/83

Wien, 13. August 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Wasserbautenförde-  
rungsgesetz 1985 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

zu GZ AV 54.431/2-V/4/85

An das  
Bundesministerium für  
Bauten und Technik

Auf das do. Schreiben vom 13. Juni 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung zum gegenständlichen Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

zu § 1 Abs. 1 Z 1 lit. f

Hier sollten ausdrücklich die Abdichtung von Deponien sowie die Beseitigung von Abfallstoffen aus Abwasserreinigungsanlagen als förderbar angeführt werden. Die ordnungsgemäße Abdichtung von Mülldeponien trägt wesentlich zum Schutz von ober- und unterirdischem Wasser bei. Die Beseitigung von Abfallstoffen ist der Wasserreinhaltung zweckdienlich, da dadurch auf lange Sicht eine Entlastung der Deponien herbeizuführen wäre.

zu § 3 Abs 1 Z 3

Zu den Ausnahmefällen in dieser Bestimmung sollten auch Sofortmaßnahmen zur Abwasserentsorgung gezählt werden, da Sofortmaß-

nahmen zur Wasserversorgung meist aufgrund akuter Grundwasserverunreinigungen erforderlich werden und die Aufschließung nur im Bereich der Wasserversorgung durch vermehrten Wasserverbrauch und Senkgrubenüberlastung zu weiteren Grundwasserbeeinträchtigungen führen würde.

Weiters spricht sich das Amt der Wiener Landesregierung grundsätzlich gegen die in der Novelle vorgesehene Bevorzugung der Papier- und Zellstoffindustrie aus. Die Papier- und Zellstoffindustrie bringt für einige österreichische Flüsse für jedermann sichtbare Verschmutzungen. Neben diesen auffälligen Verschmutzungen werden andere, ebenfalls gefährliche Schadstofffrachten vernachlässigt. Diesbezüglich wird insbesondere auf Schwermetalle sowie bakteriologische und virologische Belastungen verwiesen. Ferner wäre zwischen einigermaßen abbaubaren und schwer oder nicht abbaubaren Schadstoffen zu unterscheiden. Gerade bei schwer und nicht abbaubaren Stoffen wäre es besonders wichtig, deren Eintrag bereits an der Quelle zu verhindern. Dementsprechend wäre es wichtig, den gesamten Bereich von Gewerbe und Industrie gleichrangig zu behandeln. Ziel sollte daher sein, alle Schadstofffrachten zu vermindern, u.z. möglichst in der Reihenfolge ihrer Gefährlichkeit.

Weiters sollte nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung bei Forderungen auf eine absolute und nicht prozentmäßige Reduktion der Schadstofffrachten geachtet werden. Werden Betriebe mit erheblichem Schmutzwasseranfall saniert, ist nicht auszuschließen, daß diese Sanierung mit einer betrieblichen Umstrukturierung und mit einer Produktionssteigerung verbunden ist. Bei einer reinen Betrachtung der Prozentsätze der Schadstoffbeseitigung besteht daher das Risiko, daß die Umweltbelastung nur in einem geringen Maß vermindert wird. Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit wären daher jeweils die Absolutbeträge der möglichen Schadstoffeinträge derzeit und künftig zu vergleichen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer  
Senatsrat